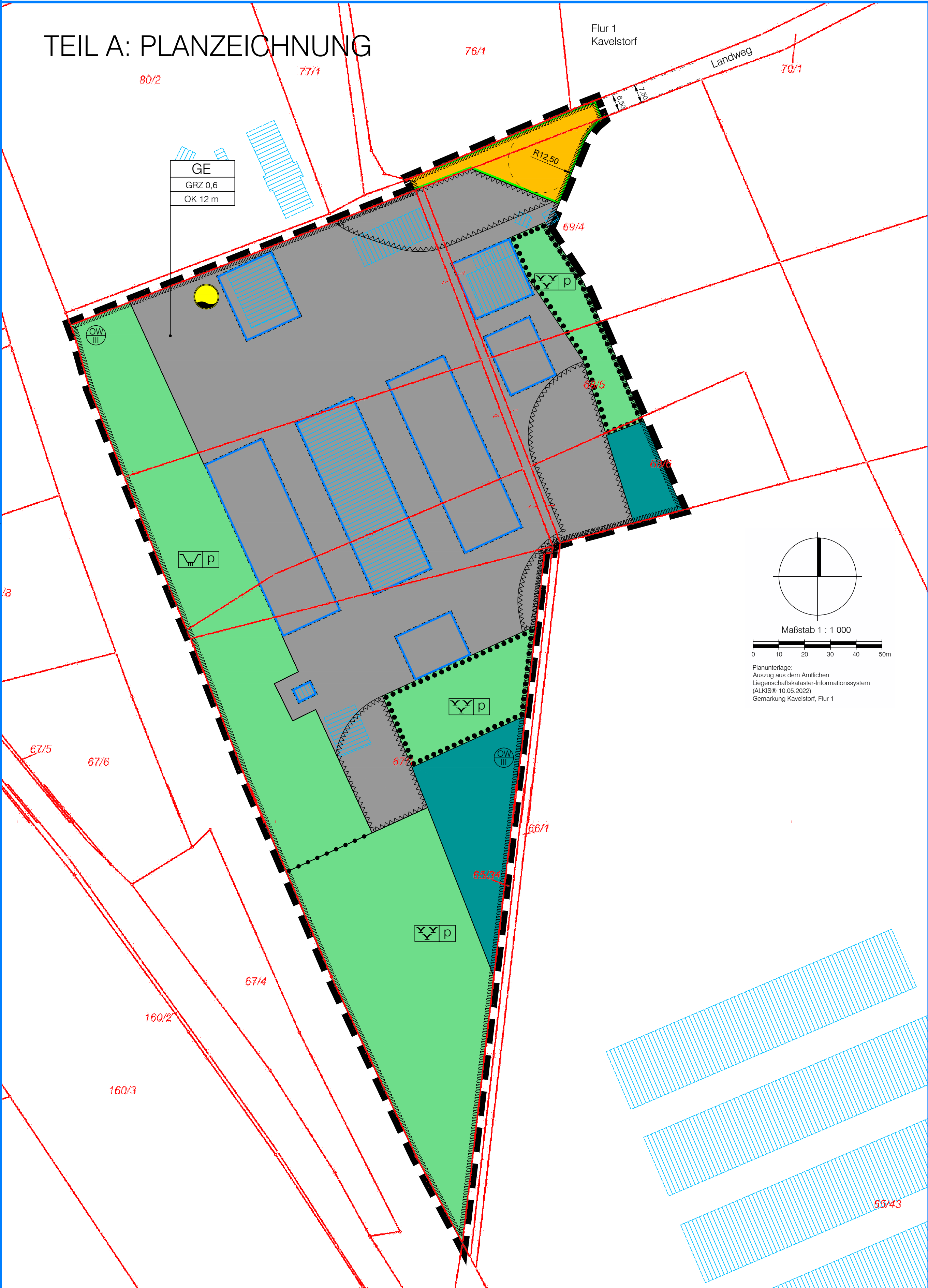


SATZUNG DER GEMEINDE DUMMERSTORF

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 FÜR DAS „GEWERBEGEBIET LANDWEG NR. 10“ IN KAVELSTORF

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch G v. 26.06.2021 (GVBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dummerstorf vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 für das „Gewerbegebiet Landweg Nr. 10“ in Kavelstorf, südöstlich der Tischlerei Blascheck und nördlich der AMV Agrarhandel M-V GmbH / Getreideumschlag und -trocknung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 03.11.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde am 15.11.2020 und im „Dummerstorfer Amtsanzeiger“ am 15.11.2020 erfolgt.
- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB ist vom 27.06.2022 bis zum 11.07.2022 durchgeführt worden.
- 4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB ist mit Schreiben vom 18.04.2023 erfolgt.
- 5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde am ..... und im „Dummerstorfer Amtsanzeiger“ am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... nach § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Dummerstorf, (Siegel) A. Wiechmann  
Bürgermeister

- 10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Rostock, (Siegel) D. Manthey  
ObvI

- 11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dummerstorf, (Siegel) A. Wiechmann  
Bürgermeister

- 12. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde am ..... und im „Dummerstorfer Amtsanzeiger“ am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Dummerstorf, (Siegel) A. Wiechmann  
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Art. 3 G v. 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), sowie die Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiete (§§ 1 (3), 8 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl (sh. § 19 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen OK 12,0 Oberkante als Höchstmaß in Meter über Straße

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB)

Wasserversorgung

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen

Zweckbestimmung: Regenwasserbewirtschaftung (i. V. m. § 9 (1) Nr. 14 BauGB)

naturbelassen

Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Hier: Schutzgebiet für die Wassergewinnung aus Oberflächengewässern

Trinkwasserschutzzone II / III der Oberflächenwasserfassung „Warnow-Rostock“ (§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 136 (2) LWaG M-V)

Wald (§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 2 LWaldG M-V)

Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 20 LWaldG M-V)

III. KENNZEICHNUNGEN

vorhandene Flurstücksgrenze; Flurstücksbezeichnung

unverbindliche Vormerkung der vorgesehenen Straßenführung

TEIL B: TEXT

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1, 16, 18 BauNVO)

- 1.1 In dem Gewerbegebiet (GE) - sind allgemein zulässig: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Anlagen für sportliche Zwecke sowie die nach §§ 12, 13 und 14 BauNVO vorgesehenen Gebäude und Anlagen; - sind unzulässig: Tankstellen, Vergnügungsstätten aller Art

- 1.2 Höhe baulicher Anlagen Höhenbezug: Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche i. S. d. LBauO M-V. (§ 9 (3) BauGB, § 18 BauNVO)

- 1.3 Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist abweichend von § 19 (4) S. 2 BauNVO unzulässig.

- 2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2, 4 BauGB)

- 2.1 Lagerflächen und sonstige befestigte Flächen, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten und für Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) allgemein zulässig. § 19 (2) BauNVO ist auf die Flächen nach Satz 1 anzuwenden.

- 2.2 Ausnahmen von dem in Teil A nachrichtlich übernommenen Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen können nach Maßgabe des § 20 LWaldG M-V i. V. m. den Vorschriften der Waldabstandsverordnung M-V zugelassen werden.

- 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 3.1 Auf den mit Erhaltungsgebot für Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind die Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Abgang an etwa gleicher Stelle zu ersetzen. Der Wurzelschutzbereich der betroffenen Bäumen, - ist von Aufschüttungen und baulichen Anlagen (z. B. Gebäude, sonstige befestigte Flächen) dauerhaft freizuhalten; - ist während der Baumaßnahmen durch einen Bauzaun gem. Punkt 4.5 der DIN 18920 zu sichern und - vor, während und nach der Baumaßnahme von Störungen (z. B. Abgrabungen, Befahrungen, Materiallagerungen) freizuhalten.

- Als Wurzelschutzbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich allseits 1,50 Meter. (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

- 3.2 Auf den für Zwecke der Regenwasserbewirtschaftung festgesetzten Grünflächen sind landschaftsrechtlich modellierte Mulden und der unterirdische Einbau technischer Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung und Versickerung (Rigolen) zulässig. Die Flächen sind durch Ansaat mit einer kräuterreichen Landschaftsrassenmischung als extensive Wiesen zu entwickeln und dauerhaft zu bewirtschaften.

HINWEISE:

A Die DIN 18920 ist beim Bauamt der Gemeinde Dummerstorf im Rathaus, 18196 Dummerstorf, Griebnitzter Weg 2 einsehbar.

B Das B-Plangebiet liegt in der Schutzzone III der Oberflächenwasserfassung „Warnow-Rostock“. Die Regelungen der Schutzzone-VO v. 27.03.1980 gelten gem. § 136 LWaG fort und sind entsprechend zu beachten.

Satzung der Gemeinde Dummerstorf

Landkreis Rostock

über den Bebauungsplan Nr. 29

für das

„Gewerbegebiet Landweg Nr. 10“ in Kavelstorf

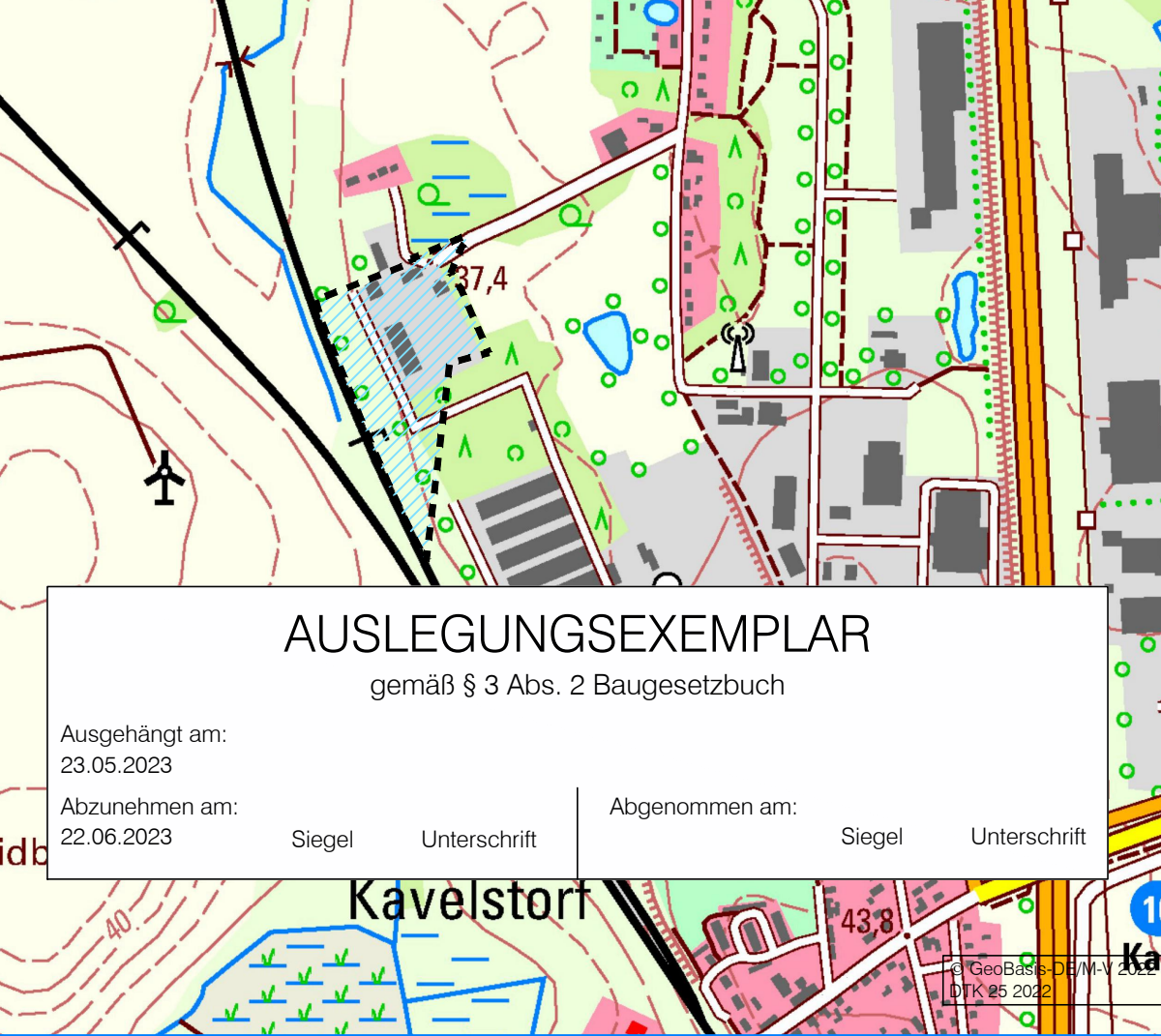
südöstlich der Tischlerei Blascheck und nördlich der AMV

Agrarhandel M-V GmbH / Getreideumschlag und -trocknung

ENTWURF

Bearbeitungsstand: 22.05.2023

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Dummerstorf, (Siegel) A. Wiechmann  
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-921-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • wm@bsd-rostock.de

